

## Currenda.

Venerabili Clero dioecesano, Salutem in Domino!

Nro 321. E relationibus periodicis de mutatione religionis qualibet Quartali Nobis anteponi solitis, compemimus, quid Curatores animarum Acatholicos sine obtenta praevia facultate eosdem ab haeresi absolvendi, in sinum Ecclesiae catholicae recipient.

Ad praecovendam hanc divergentiam a vigentibus hactenus constitutionibus canonicis, vi quarum casus ejusmodi, inter Sedi Apostolicas reservatos spectant, universos Curatores animarum Dioecesis Nostrae obligamus, ut in futurum antequam ab Acatholicis in Ecclesiam catholicae reverti cupientibus, professionem fidei excipiant, a causa ad casum (excepto instanti periculo mortis) facultatem specialem eosdem ab haeresi obsolvendi, a Nobis expellant.

Premissione die 15. Februarji 1843,

Nro 373. Ratione obmotae questionis: cuinam jus competit, sic dicta decreta provisoria, quibus beneficia ecclesiastica in possessione jurium suorum interimatis i. e. tam diaconice, thanatice et fraternales pretensiones sua via juris ordinaria evicerit, conservantur, a respectivis C. R. judiciis pertinenti, emanavit ab Excelso Gubernio sub 24 Januarji 1843 Nro 81275, ultum Decretum tenoris sequentis:

«Aus Anlaß eines speziellen Falles ist hierorts die Frage erhoben worden, ob es nicht angemessen wäre, daß auch bei Provisiorien der einzelnen Pfarren und Pfarründen die Vertretung des k. Justus eintrete.

Es muß bemerkt werden, daß durch jede Auseinandersetzung auch das Recht selbst betroffen werde, weil durch die Unterlassung der Besitzausübung in einer gewissen Zeit das Recht selbst erlischt, daß es daher außer Zweifel sei, daß die Aufrechterhaltung des Besitzes als eine Grundbedingung der K. K. Christengemeinde selbst angesehen werden müsse. Da nun das k. Justizialamt nach seiner Instruktion vom 15ten März 1801 §. 11. angeviesen ist, die sächlichen Rechte aller im Lande bestehenden Pfarren und Benefizien somit die, die Substanz der geistlichen Pfarründen betreffenden Rechte zu vertreten, so ist dasselbe allerdings auch berufen, alle gesetzlichen Mittel zur Handhabung des Besitzes vor pfarrlichen Gerechtsamen zu ergreifen, weil diese dazu dienen, daß der Pfarrherr zustehende Rechte selbst vor Erlösung zu bewahren, daher es demselben auch zusteht, die Feststellung eines provisorischen faktischen Zustandes in Fällen des gestorbenen Besitzes der Pfarründen bei Gericht anzusuchen. Zu diesem Ende müssen aber dem k. Justizialamt als gesetzlichen Vertreter der pfarrlichen Rechte auch alle den gestorbenen Besitzstand normirenden Entscheidungen von wem sie immer veranlaßt werden sein mögen, zugestellt werden, um nach Verschiedenheit der Ansände entweder die Entscheidung des höheren Richters einzuleiten, oder aber auch den ordentlichen Rechtsweg zur Geltendmachung des gefährdeten Rechtes so schnell als möglich zu betreuen, da ohne dieses Verfahren die der Justizialmännlichen Vertretung zugewiesenen Rechte der Benefizien der augenscheinlichen Gefahr Preis gegeben wären. Wenn es jedoch nach dem Gesagten unbezweifelt ist, daß in der Regel das Justizialamt ausschließend bei Besitzstreitigkeiten der Pfarren und Pfarründen einzuschreiten habe, so muß jedoch in Bezug auf die Kompetenz zum Antragen eines Provisioriums der Fall, wo willkürlich Gewalt am Verzuge ist, ausgenommen werden, da in einem solchen dringenden Falle die Anzeige über Störung des Besitzes und die Bitte um Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Besitzstandes auch von Seite des Pfarründners oder dessen Repräsentanten gilg gehen kann. Zu einem solchen Einschreiten ist der Pfarrverweser nicht nur durch die Gewalt sondern auch trotz seiner Stellung als Fruchtmüter der Pfarrherr (§. 515 allg. B. G. B.) angewiesen. In diesem Geiste und zur Erreichung der genannten Zwecke werden unter Einem sämmtliche in Galizien und in der Bukowina befindlichen Pfarren, Lokalpfarräume und Pfarrverbundes mittelst der Konstitutionen angewiesen, daß sie sich in der Regel stets in allen Besitzstreitigkeiten der geistlichen Pfarründen, wo es sich um die Feststellung einer einstweiligen Besitzversetzung handelt, an das k. Justizialamt in Lemberg oder an die substituirten Justizialämter in Stanislawow, Tarnow und Czernowitz je nachdem über einen solchen Besitz das eine oder das andere Landrecht noch der Lage seiner Jurisdiktion zu entscheiden hat, wegen Übereichung der Besitzfrage zu wenden haben, es wäre denn, daß die Gewalt am Verzuge ihr unmittelbares Einschreiten bei Gericht wegen Entwicklung eines Provisioriums nötig mache. Zugleich wird das k. k. Appellations-Gericht ersucht, die ihm unterstehenden k. k. Landrechte anzumessen, daß in allen Besitzstreitigkeiten der Geistlichen Pfarründen, wo es sich um die Feststellung einer mittlerweiligen Besitzversetzung handelt, das diesjährige Provisorial-Erkenntnis stets und jederzeit, es möge von wem immer angesezt worden sein, dem k. Justizialamt als dem einzigen kompetenten Vertreter der geistlichen Pfarründen zur weiteren Veranlassung zuzustellen sei.”

Quod ad nositiam Venerabilis Cleri dioecesani praesentibus deducitur.

Premissione die 8. Martii 1843.

»Laut Gubernial Decordnung vom 24ten Oktober 1841 Zahl 65572 ist in Folge Hofstanzleidekreis vom 12ten August 1841. Zahl 14305 angeordnet worden, daß die von der Zivil - Geistlichkeit mit Kindern der nach zweiter Art verheiratheten Soldaten vorgenommenen Laufen in die militairgeistlichen Protokolle nicht eingetragen werden sollen, und daß demnach die Einsendung der diesfälligen zivilgeistlichen Matrikel - Extrakte an die Militairgeistlichkeit nicht mehr Statt zu finden habe. — Nachdem jedoch gegen die Eintragung von den der Zivil - Geistlichkeit zugeschriebenen Beerdigungen der Kinder und Weiber, der nach der zweiten Art verheiratheten Soldaten in die militairgeistlichen Protokolle ganz die nämlichen Gründe eintraten, welche die Erbteile dieser Eintragung der obigen Laufalte veranlaßten, so ist laut Hoflangleidekreis vom 22ten Dezember 1842 Zahl 39126 ebenfalls im Einverständniß mit den k. k. Hofstriegekäthe die Anwendung des obenbesagten Hofstanzleidekreises auch auf die Beerdigungen der Kinder und der Weiber der nach zweiter Art verheiratheten Soldaten auszudehnen, angeordnet worden. Hieron wird das Konistorium zur weiteren Verständigung des unterstehenden Clerus und zur eigenen Wissenschaft mit dem Besitze in die Kenntniß gesetzt, daß in dem Falle, wenn die nach der zweiten Art eingegangene Ehe eines Soldaten, in eine Ehe nach der ersten Art umgewandelt werden sollte, die in dem Hofstriegekätheischen Registripte vom 18ten September 1841 K. Zahl 3666, bezüglich der Laufalte enthaltenen Bestimmungen auch auf die Beerdigungen anwendbar seien.“

Premislae die 16 Martji 1843.

Nro 492. In fundamento alti Decreti Gubernialis doto 11 Martji 1843. Nro 45537, publicamus Venerabili Clero Dioecesano infrasequens Circulare C. R. Administrationis preventuum Comarialium doto 5 Februarji 1843. Nro 3449:

»Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 1ten Jänner 1843 Zahl 44414 — 4015 bedeutet:

Wenn die Bauherstellungen bei Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen aus den Finanzen oder aus Fondien zu bestreiten sind, welche aus den Finanzen dorit werden, so sind die diesfälligen Lization - und Akords - Protokolle, wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten, also keine eigene Verträge auf der Grundlage solcher Protokolle ausgesertigt werden, in dem Sinne der §§. 75. 84. und 91. des Stämpel - und Targesches stämpelfrei rücksichtlich des Exemplars, wofür die Stämpelgebühr aus den Finanzen, oder aus dem doritzen Fonde zu bestreiten wäre. Dagegen hat die Stämpelpflicht rücksichtlich des stämpelpflichtigen Mitkonsortienten in dem Sinne des §. 91. des Stämpel - und Targesches einzutreten. — Wenn dagegen in dem Falle, daß die Bauosten bei derlei Pfarr - Schul - und Kirchenbauten aus den Finanzen oder einem doritzen Fonde bestreiten werden, die diesfälligen Lization - und Akords - Protokolle nicht die Stelle einer Urkunde vertreten, sondern auf der Grundlage solcher Protokolle eigene Verträge ausgesertigt werden, so sind die Protokolle an und für sich, da es sich unter dieser Voraussetzung in dem Protokolle selbst nicht um eine Privatsache, oder um privatechliche Ansprüche handelt, vorüber vielmehr, der Voraussetzung gemäß, eine eigene Urkunde ausgesertigt wird, in dem Sinne des §. 75. des Stämpel - und Targesches dem Stämpel nicht unterworfen. Die eigens ausgesertigten Vertragurkunden dagegen sind, wie es oben rücksichtlich der Stelle von Urkunden vertretenden Protokolle bemerkt wurde, in dem Sinne des §. 91. des Stämpel - und Targesches zu behandeln. Wenn fernere die Pfarr - Kirchen - oder Schulbauten aus einem öffentlichen, nicht aus den Finanzen doritzen Fonde zu bestreiten sind, so sind diese Lization - oder Akords - Protokolle, in sofern sie nicht die Stelle von Urkunden vertreten, weil eigene Verträge auf der Grundlage dieser Protokolle quägesertigt werden, im Sinne des §. 75. des Stämpel - und Targesches, und aus den schon oben angedeuteten Gründen stämpelfrei. Die über solche Protokolle ausgesertigten Verträge aber, so wie auch die Protokolle, welche, wenn keine eigene Verträge ausgesertigt werden, die Stelle dieser leichteren vertreten, sind in dem Sinne des §. 84 des Stämpel - und Targesches in allen Exemplaren stämpelpflichtig. Wenn endlich die Pfarr - Schul - oder Kirchenbauten von Privaten, Kommunen oder Corporationen zu bestreiten sind, die der Stämpelpflicht unterliegen, so sind derlei Lization - Protokolle, wenn sie nicht die Stelle von Urkunden vertreten, und also eigene Vertragurkunden auf der Grundlage solcher Protokolle ausgesertigt werden, dem §. 75 des Stämpel - und Targesches unterworfen; da jede derlei öffentliche Lization ein amtlicher Akt ist, und somit derlei Protokolle als amtliche Akte in einer Privatsache erscheinen. Die ausgesertigten Urkunden aber, oder wenn keine ausgesertigt werden, die diese Leutecken vertretenden Lization - oder Akords - Protokolle unterliegen nach §. 75. des Stämpel - Targesches dem Urkundestämpel in allen Exemplaren. — In den Fällen, wo die Kirchen Pfarr - oder Schulbauten den Fizangen, oder öffentlichen doritzen oder auch nicht doritzen Fonden zur Last gehen, kann bei den Stelle von Urkunden vertretenden Protokollen, wie rücksichtlich der administrativen Lization - Protokolle schon mehrmals bemerkt wurde, provisorisch die Nachlämpfung statt haben, unter jenen Vorsichten, die diesfalls vor dem neuen Stämpel - und Targesche bestanden haben. Sollte zu den in der Frage stehenden Bauten thils stämpelfrei, thils stämpelpflichtige Fonde, oder Partheien rücksichtlich der Bauauslagen zu konkurrieren haben, so ist sich bezüglich auf den Stämpel in dem Sinne des §. 91. des Stämpel - und Targesches so zu benehmen als ob ausschließlich stämpelpflichtige Fonde oder Partheien die Bauauslagen zu tragen hätten. — Bezüglich auf die Lization - Akords - Protokolle bei Straßen - und Wasserbauten treten dieselben Bestimmungen ein, welche oben rücksichtlich der Pfarr - Kirchen und Schulbauten angeführt wurden. — Dies zur Wissenschaft und Nachachtung.“

Premislae die 31. Martji 1843.

Nro 201. Schol. Die hohe Landesstelle hat unterm 4ten April 1843. Zahl 20087, in Bezug auf die Verpflichtung der Lehrlinge bei seien und privilegierten Gewerben zum Besuch der Christenlehre und des Wiederholungs - Unterrichts nachstehendes zu eröffnen gehuetet:

» Mit dem hohen Studien Hostkommision Dekrete vom 4ten März I. J. Zahl 503, wurde Folgendes bedeutet: Die Studienhof - Kommission findet rücksichtlich jener jungen Leuten vom Anfang des 12ten bis zum 15ten Jahre, welche bei seien und privilegierten Gewerben oder Beschäftigungen als Lehrlinge oder Arbeiter angewendet werden, in Bezug auf den Besuch der Christenlehre und der Wiederholungsschule keine spezielle Maßregeln festzusetzen, sondern es auch für dieselben bei der allgemeinen Verpflichtung hierzu zu belassen. Bei diesem Anlafe wird jedoch das Gouvernirum angewiesen, insbesondere in Bezug auf die in Frage stehenden jungen Leute, welche sich der diessjährigen Verpflichtung entziehen, den Unterkörden die genau die Befolgung der, wegen des Wiederholungsschul - und Christenlehrbedrufs bestehenden Vorschriften und vorzüglich den Schulsorger und dem Schulpersonal die Kontrolirung und Handhabung der den Eltern, Vermündern und Lehrherren oder Gewerbinhaber in der gedachten Beziehung obliegenden Verpflichtungen nachträglich einzuführen. Von dieser hohen Entscheidung werden die Schulsorger zur genauen Durchsichtung in Kenntniß gesetzt.

Przemysl am 1ten Mai 1843.

Nro 679. Excelsum Gubernium sub 21. Aprilis e. c. Nro 10728. sequentia decernere dignatum est:

»Um Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 24ten Jänner d. J. Zahl 81237, betreffend das Einschreiten bei Besitz - Provisorien der geistlichen Pfarr - Benefizien wird dem Konsistorium bedeuetet, man finde es zur Vermeidung von möglichen Unglücksfällen, und das an jedem Orte, wo ein Landrecht seinen Sitz hat, auch und zwar in Lemberg die Kammer - Prokuratur, in Czernowitz, Stanislau und Tarnow aber ein substitutire Fiskal - Auktunft sich befindet, von der Bestimmung, daß der Benefiziat (Pfarrer, Lokal - Kaplan, Pfarrverweser) sich in den wenigen besonderes dringenden Fällen, wo Gefahr am Vergug hostet, mit einem unmittelbaren Einschreiten an das betreffende Gericht wegen Erwirkung eines Provisoriums zu vermeiden berechtigt sein soll, abkommen zu lassen, und man verordnet, daß der Benefiziat sich in keinem Falle in Provisorial - Angelegenheiten unmittelbar an das Gericht zu verwinden habe, da er hinzug unkompetent ist, sonder daher in jedem Falle einer Besitzstörung sich unter genauer Darstellung des Factums und Beibringung seiner Behelfe an den k. Fiskus, als gesetzlichen Vertreter der Pfarrbenefizien bei Gericht, und zwar in Lemberg an die k. Kammer - Prokuratur in Czernowitz, Stanislau, und Tarnow an das dortige substitutire Fiskalamt, je nachdem das eine oder das andere Landrecht nach der Lage seiner Jurisdiction zu entscheiden hat, unverzüglich zu verwinden habe, von welchem in jedem Falle einer solchen Verwendung unverzüglich und ohne einer durchaus unzulässigen Bögerung das weitere Ersforderliche zu veranlassen sein wird.

Das Konsistorium hat hiernach unverzüglich sämtliche Benefizien seiner Diözese anzumeisen."

Quae alta decisio Clero Dioecesano praesentibus tanquam appendix ad hujas Circularis dñlio 8. Martij 1843. Nro 373, notificatur.

Premissiae die 8. Maij 1843.

Nro 731. Aegre Nos id afficit, aliquos interdum practicari casus, ubi praesentati ad Beneficium pro quo concurrebant, ante obtentam institutionem canonicaem, sub variis exquisitis rationibus, praeresentationem renuntiant; unde fit, quod reoccupatio talis Beneficii, cum detimento fundi religionis, et fundi instructi, prostrali debet. Quare, singulos e Clero Nostro dioecesano patre obligamus, quatenus pro aliquo vacante Beneficio concursuri, praevie omni meliori modo pervalvent commoda atque incommoda huic Beneficio inhaerentia, et tunc primum ponderatis omnibus emolumentis atque incommodis, sese ad competentiam certa ratione determinant, vel justa prudentis animi consilium, ab omni concursu abstineant.

Premissiae die 19. Maij 1843.

Nro 821. Alto Aulicæ Cancellariae Decreto dñlio 28 Aprilis 1843 Nro 43426 per Excelsum C. R. Gubernium sub die 15. Maij 1843. Nro 50050. communicato collectio eleemosynæ pro incolis desflagrati Oppidi Illadrou in Bohemia siti magnum dampnum exinde passie, per Clerum Dioecesani pro viribus promovenda commendatur.

Premissiae die 29. Maij 1843.

Nro 956. Alto Aulicæ Cancellariae Decreto dñlio 1. Junij 1843 Nro 16827/1220 medio Excelsum Gubernii sub die 17. Junij 1843. Nro 37322 Consistorio huic publicato, pro incolis desflagrati

Oppidi Kapuvar i Hungaria Comitatu Oedenborgensi siti, collectio elemosynae gratioissime est concessa, ad quam instituendum Clerus dioecesanus hisce provocatur,

Premislae die 30 Junii 1843.

Nro. 1018. Ecclesia Caonventualis in Sokal, Circuli Zollievensis, cum aedificiis oeconomia et maxima Conventus parte die 26. Maii a. c. Namnis est absumpta. In sequellam igitur alias Resolutionis Serenissimi Archiducis Gubernatoris Nostris doto 26. Junij 1843 Nro 36688. pro- vocamus Clerum Dioecesos Nostrae, ut pro posse sublevandae dicti Conventus inopise et ipse succurrat fidelesque sua excite ad eleemosynam contribuendam collectas nefors quotas Consistorio huic submittendo.

Premislae dia 11. Julii 1843.

Nro 4033. Ex occasione strictae revisionis Actorum Consistorialium per delegatum ex parte C. R. districtualis Administrationis reddituum Cameralium Jaroslaviensis Officialel nuperrime assumptae, commendatur Clero curato, quatenus exhibendo huic Consistorio qualiacunque petita, sese Patentali tymbro doto 27 Januarji 1840, emanatisque seris, et per hoc Consistorium publicatis instructionibus, stricte conformet, nisi fundatas in lege penalitates incurere voluerit. —

Singula proinde petita personalis, nisi curam animarum vel disciplinam ecclesiasticam in sensu stricto respiciant, sive ad Consistorium, sive ad Ordinariorum directa, in tymbra charta 10 xr exhibeantur oportet, Allegata vero ejusmodi petitis adnexa, nisi juxta Patentale majori indigeant tymbro, vel ad Cathegoriam a tymbro absolute liberorum pertineant, tymbro 6 xr. sint provisa.

Tymbro vero 30 xr. indigent petitae:

- a). ratione dispensationum in Matrimonialibus;
- b). ratione admissionis ad subeondum examen concorsuale, vel ratione dispensationis ab eodem subeundo;
- c). retursus vel remonstrationes adversus emanatas sententias Altius directae;
- d). insinuationes pro vacantibus beneficiis, Capellaniis localibus, vel quibuscumque aliis munib. — Praescripta Tabella vero, tali insinuationi adjungi solita, qua simplex Allegatum tymbro 6 xr. sit provisum.
- e). Allegari ejusmodi insinuationibus solita Absolutoria super absolutis studiis Gymnasialibus, Philosophicis et Theologicis, quae sibi tempestive procurare Candidati solerter current. Specialia vero testimonia scholastica nisi tymbrum 6xr exigunt.
- f). Testimonia porro super Adlicatione et moralitate per Decanos, Inspectores Scholarum districtuales, Domina vel Comunitates exarata.
- g). Praesentationum Instrumenta ad vacantia beneficia.

Quia abbine nisi petita tymbro debite provisa, allegatisque rite tymbritis instructa, succipientur, ideo quilibet sibi met ipsi adscribet, si petitorum debito tymbro carentium, vel Allegatis non tymbritis, vel non debite tymbritis provisorum, vel nullus fieret usus, vel praevaricatori juxta instructionem competenti loco indicarentur hoc fine, ut statutis plectantur poenis.

FRANC. XAV. EPPUS.

Ex Consistorio Eppali rit. lat.  
Premislae die 15. Julii 1843.

Adalbertus Dzina. Cancellarius.